

Ausgabe 11/2020

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel (†)

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Fahrtkosten werden angehoben

Tage- und Abwesenheitsgelder werden ebenfalls angehoben

Maßgebend ist § 60 RVG

Bei Rundreisen gilt Vorbem. 7 Abs. 1 RVG

Anhebung der Reisekosten nach KostRÄG 2021

Mit dem KostRÄG 2021 werden auch die Reisekosten des Anwalts angehoben, und zwar die Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw (Nr. 7003 VV) sowie die Tage- und Abwesenheitsgelder (Nr. 7005 VV). Zu beachten sein wird hier auch das Übergangsrecht.

I. Die neuen Beträge

1. Fahrkosten mit eigenem Pkw

Mit dem KostRÄG 2021 erhält der Anwalt zukünftig nach Nr. 7003 VV Fahrtkosten bei einer Reise mit dem eigenen Kraftfahrzeug i.H.v. 0,42 EUR/km anstelle der bisherigen 0,30 EUR/km.

2. Tage- und Abwesenheitsgelder

Auch die Tage- und Abwesenheitsgelder werden angehoben.

Übersicht: Neue Tage- und Abwesenheitsgelder

Abwesenheit	VV	Inland	Ausland
bis zu 4 Stunden	Nr. 7005 Nr. 1	30,00 EUR	bis 45,00 EUR
4 bis 8 Stunden	Nr. 7005 Nr. 2	50,00 EUR	bis 75,00 EUR
über 8 Stunden	Nr. 7005 Nr. 3	80,00 EUR	bis 120,00 EUR

II. Übergangsrecht

1. Anwendbarkeit der neuen Beträge

Auch hinsichtlich der Reisekosten gilt die Übergangsregelung des § 60 RVG. Maßgebend ist also nicht, wann die Geschäftsreise ausgeführt wird, sondern grds. der Tag der unbedingten Auftragserteilung zur jeweiligen Angelegenheit.

Beispiel

Der Anwalt ist im November 2020 mit der Einreichung einer Klage beauftragt worden. Im Februar 2021 findet der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem auswärtigen Gericht statt.

Maßgebend ist gem. § 60 Abs. 1 S. 1 RVG der Tag der Auftragserteilung, sodass nach den alten Auslagenbeträgen abzurechnen ist.

Im Falle einer Beiordnung oder Bestellung gilt das Datum der Beiordnung oder Bestellung, es sei denn, zuvor war bereits ein unbedingter Auftrag erteilt worden.

Beispiel

Der Anwalt ist im Januar 2021 als Pflichtverteidiger bestellt worden.

a) Ein Wahlanwaltsmandat bestand zuvor nicht.

b) Der Anwalt war zuvor im Dezember 2020 als Wahlanwalt beauftragt worden.

Im Fall a) gelten die neuen Auslagenbeträge, da es auf den Tag der Beiordnung ankommt.

Im Fall b) spielt die Beiordnung keine Rolle, da zuvor schon ein Auftrag des Mandanten erteilt worden war. Abzurechnen ist hier also noch nach den alten Auslagenbeträgen.

2. Rundreise in mehreren Angelegenheiten bei unterschiedlicher Auftragserteilung

Möglich ist, dass der Anwalt eine Geschäftsreise in mehreren Angelegenheiten unternimmt. Die Zuordnung der Reisekosten zur jeweiligen Angelegenheit richtet sich dann nach Vorbem. 7 Abs. 1 VV. Dabei kann es vorkommen, dass in einer Angelegenheit der Auftrag vor dem 1.1.2021 erteilt worden ist und in der anderen Angelegenheit nach dem 31.12.2021. Es gelten dann für die eine Angelegenheit noch die alten Beträge, während in der anderen Angelegenheit bereits die neuen Beträge gelten.

Richtet sich in einem solchen Fall die Vergütung für eine gemeinsame Geschäftsreise teils nach neuen Beträgen und teils nach den alten Beträgen, so ist die Berechnung der jeweiligen Anteile nach dem jeweils anzuwendenden Recht zu ermitteln.

Hinweis

Bei der Berechnung des auf die jeweilige Angelegenheit entfallenden Reisekostenanteils ist in folgenden Schritten vorzugehen:

1. Zunächst sind die tatsächlichen (abrechnungsfähigen) Gesamtkosten zu berechnen.
2. Sodann sind die fiktiven Einzelreisekosten zu ermitteln, die angefallen wären, wenn der Anwalt die Reisen für jeden Mandanten einzeln durchgeführt hätte.
3. Schließlich muss noch die Summe der Kosten der fiktiven einzelnen Reisen errechnet werden.
4. Als dann werden die fiktiven Einzelreisekosten des Mandanten mit der Summe der tatsächlichen abrechnungsfähigen Reisekosten multipliziert und durch den Gesamtbetrag aller fiktiven Reisekosten dividiert. Es gilt also folgende Formel:

$$\frac{\text{Fiktive Einzelreisekosten des Mandanten} \times \text{tatsächliche abrechnungsfähige Gesamtreisekosten}}{\text{Summe aller fiktiven Einzelreisekosten}}$$

Summe aller fiktiven Einzelreisekosten

Berechnungsformel

Beispiel

Der Anwalt hat seine Kanzlei in Köln. Vom Mandant A ist er im November 2020 mit einem Rechtsstreit vor dem LG Bonn beauftragt worden und von B im Januar 2021 mit einem Rechtsstreit vor dem LG Koblenz. Beide Gerichte terminieren auf denselben Tag. Im Februar 2021 fährt er für den Mandanten A zum LG Bonn und anschließend für den Mandanten B zum LG Koblenz. Auszugehen ist dabei von folgenden Entfernungen: Das LG Bonn liegt 30 km von der Kanzlei entfernt, das LG Koblenz 120 km, die Entfernung zwischen LG Bonn und LG Koblenz beträgt 100 km.

Dabei ist jetzt gem. Vorbem. 7 Abs. 1 VV zu berücksichtigen, dass gegenüber dem Mandanten A nach den alten Auslagenbeträgen abzurechnen ist, gegenüber dem Mandanten B dagegen nach den neuen Auslagenbeträgen.

a) Abrechnung für A

1. Tatsächliche abrechnungsfähige Gesamtreisekosten nach altem Recht	
Fahrtkosten, Nr. 7003 VV ([30 + 100 + 120 km] x 0,30 EUR/km)	75,00 EUR
Abwesenheitspauschale 4 bis 8 Stunden, Nr. 7005 Nr. 2 VV	40,00 EUR
Gesamt	115,00 EUR
2. Fiktive Einzelreisekosten nach altem Recht	
Mandant A	
Fahrtkosten, Nr. 7003 VV (2 x 30 km x 0,30 EUR/km)	18,00 EUR
Abwesenheitspauschale bis 4 Stunden, Nr. 7005 Nr. 1 VV	20,00 EUR
Gesamt	38,00 EUR
Mandant B	
Fahrtkosten, Nr. 7003 VV (2 x 120 km x 0,30 EUR/km)	72,00 EUR
Abwesenheitspauschale 4 bis 8 Stunden, Nr. 7005 Nr. 2 VV	40,00 EUR
Gesamt	112,00 EUR
3. Summe der fiktiven Einzelreisekosten nach altem Recht	150,00 EUR
4. Einzelberechnung	
Mandant A hat zu zahlen:	
112,00 EUR x 115,00 EUR ./ 150,00 EUR	85,87 EUR
Mandant B hätte nach altem Recht zu zahlen:	
38,00 EUR x 115,00 EUR ./ 150,00 EUR	29,13 EUR
Gesamt	115,00 EUR

b) Abrechnung für B

1. Tatsächliche abrechnungsfähige Gesamtreisekosten nach neuem Recht

Fahrtkosten, Nr. 7003 VV ([30 + 100 + 120 km] x 0,42 EUR/km)	105,00 EUR
Abwesenheitspauschale 4 bis 8 Stunden, Nr. 7005 Nr. 2 VV	50,00 EUR
Gesamt	155,00 EUR

2. Fiktive Einzelreisekosten nach neuem Recht

Mandant A

Fahrtkosten, Nr. 7003 VV (2 x 30 km x 0,42 EUR/km)	25,20 EUR
Abwesenheitspauschale bis 4 Stunden, Nr. 7005 Nr. 1 VV	30,00 EUR
Gesamt	55,20 EUR

Mandant B

Fahrtkosten, Nr. 7003 VV (2 x 120 km x 0,42 EUR/km)	100,80 EUR
Abwesenheitspauschale 4 bis 8 Stunden, Nr. 7005 Nr. 2 VV	50,00 EUR
Gesamt	150,80 EUR

3. Summe der fiktiven Einzelreisekosten nach neuem Recht **206,00 EUR**

4. Einzelberechnung

Mandant B hat zu zahlen:

55,20 EUR x 155,00 EUR ./ 206,00 EUR	41,53 EUR
--------------------------------------	-----------

Mandant A hätte nach neuem Recht zu zahlen:

150,80 EUR x 155,00 EUR ./ 206,00 EUR	113,47 EUR
---------------------------------------	------------

Gesamt	155,00 EUR
---------------	-------------------

c) Ergebnis

Mandant A hat zu zahlen:	85,87 EUR
--------------------------	-----------

Mandant B hat zu zahlen:	41,53 EUR
--------------------------	-----------

Gesamt	127,40 EUR
---------------	-------------------

Aufgrund dessen, dass die Reisekosten von A nach neuem Recht und von B nach altem Recht zu zahlen sind, liegt das Gesamtergebnis damit zwischen den Gesamtkosten **nach neuem Recht** einerseits (**155,00 EUR**) und **nach altem Recht** andererseits (**115,00 EUR**).

Anrechnung in Übergangsfällen

Das RVG sieht in vielen Fällen Anrechnungen vor, also, dass die Gebühren einer Angelegenheit auf die Gebühren einer nachfolgenden Angelegenheit anzurechnen sind. Dabei wird es in nächster Zeit nach dem In-Kraft-Treten des KostRÄG 2021 häufig dazu kommen, dass sich die anzurechnenden Gebühren noch nach altem Recht richten, während sich die Gebühren, auf die anzurechnen ist, bereits nach neuem Recht richten. Grundsätzlich bereiten solche Anrechnungen keine Probleme. Allerdings können Besonderheiten zu berücksichtigen sein.

I. Grundsatz

In Anrechnungsfällen liegen stets verschiedene Angelegenheiten vor. Das bedeutet, dass zunächst einmal jede Angelegenheit für sich nach dem für sie geltenden Gebührenrecht (§ 60 RVG) abzurechnen ist.

Für die Anrechnung gelten sodann folgende Grundsätze:

- **Die Anrechnung selbst** bestimmt sich nach dem Recht der Angelegenheit, in der angerechnet wird.
- **Die anzurechnenden Beträge** richten sich dagegen nach dem Recht der Angelegenheit, aus der sie herrühren.

Dies kann also dazu führen, dass in der nachfolgenden Angelegenheit bereits nach neuem Gebührenrecht ab- und angerechnet wird, die anzurechnenden Beträge sich aber nach altem Gebührenrecht richten.

II. Wertgebühren

Die Anrechnung bei Wertgebühren, wenn sich zwischen den Angelegenheiten das Gebührenrecht ändert, ist relativ einfach.

Die vorangegangene Angelegenheit richtet sich dann noch nach den alten Wert-Gebührenbeträgen, während sich die neue Angelegenheit bereits nach den neuen Wert-Gebührenbeträgen richtet. Angerechnet wird dann nach den alten Gebührenbeträgen. Das muss so sein, denn es kann nicht mehr angerechnet werden, als der Anwalt verdient hat.

Beispiel

Der Anwalt war im November 2020 beauftragt, ein Beweisverfahren über 10.000,00 EUR einzuleiten. Das Beweisergebnis liegt im Januar 2021 vor. Daraufhin wird Hauptsacheklage eingereicht.

Im Beweisverfahren gelten noch die alten Gebührenbeträge, sodass wie folgt abzurechnen ist:

I. Selbstständiges Beweisverfahren nach altem Recht

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	745,40 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	141,63 EUR
	Gesamt	887,03 EUR

Im Hauptsacheverfahren ist dagegen bereits nach den neuen Gebührenbeträgen abzurechnen. Angerechnet wird die volle 1,3-Verfahrensgebühr des Beweisverfahrens, und zwar nach den alten Beträgen. Würde man hier nach neuen Beträgen anrechnen, würde mehr angerechnet, als der Anwalt überhaupt erhalten hat. Dass dies nicht sein kann, liegt auf der Hand.

Grundsatz der Anrechnung

Anrechnungsbetrag richtet sich nach altem Recht

Gleiches gilt bei anteiliger Anrechnung

II. Hauptsacheverfahren nach neuem Recht

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	798,20 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV anzurechnen, 1,3 aus 10.000,00 EUR (altes Recht)	– 725,40 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	736,80 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	829,60 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	157,62 EUR
	Gesamt	987,22 EUR

Faktisch erhält der Anwalt aufgrund der Gebührenanhebung noch einen Nachschlag auf die Verfahrensgebühr i.H.v. (798,20 EUR – 725,40 EUR =) 72,80 EUR.

Gleiches gilt auch, wenn nur eine anteilige Anrechnung vorzunehmen ist.

Beispiel

Der Anwalt hatte im November 2020 den Auftrag, außergerichtlich für den Auftraggeber eine Forderung i.H.v. 8.000,00 EUR geltend zu machen. Im Januar 2021 erhält er den Auftrag zur Klage, über die mündlich verhandelt wird.

Außergerichtlich richten sich die Gebührenbeträge nach altem Recht. Ausgehend von einer Mittelgebühr war wie folgt abzurechnen:

I. Außergerichtliche Vertretung nach altem Recht

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	684,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	704,00 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	133,76 EUR
	Gesamt	837,76 EUR

Im gerichtlichen Verfahren richten sich die Gebühren dagegen nach neuem Recht. Anzurechnen ist die vorangegangene Geschäftsgebühr zur Hälfte, und zwar so, wie sie angefallen ist, nämlich nach den alten Beträgen. Im gerichtlichen Verfahren ist daher wie folgt zu rechnen:

II. Gerichtliches Verfahren nach neuem Recht

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	652,60 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000,00 EUR (altes Recht)	– 342,00 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	602,40 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	933,00 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	177,27 EUR
	Gesamt	1.110,27 EUR

III. Betragsrahmengebühren

1. Grundsatz

Bei Betragsrahmengebühren gilt zunächst einmal das Gleiche wie bei den Wertgebühren. Die neue Angelegenheit richtet sich nach neuem Recht. Die anzurechnende Angelegenheit richtet sich nach altem Recht. Angerechnet wird nach den Beträgen des alten Rechts.

Auch bei Betragsrahmengebühren Anrechnung der alten Beträge

Beispiel

Der Anwalt hatte im November 2020 den Auftrag erhalten, gegen einen Bescheid des Sozialamts Widerspruch einzulegen. Nach Erhalt des Widerspruchsbescheid Im Januar 2021 erhält er den Auftrag zur Klage, über die mündlich verhandelt wird.

Außergerichtlich richten sich die Gebührenbeträge nach altem Recht. Ausgehend von der sog. Schwellengebühr (Anm. zu Nr. 2302 VV) war wie folgt abzurechnen:

I. Außergerichtliche Vertretung nach altem Recht

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2302 Nr. 1 VV		300,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	320,00 EUR	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		60,80 EUR
Gesamt		380,80 EUR

Im gerichtlichen Verfahren richten sich die Gebühren dagegen wiederum nach neuem Recht. Anzurechnen ist die vorangegangene Geschäftsgebühr zur Hälfte, und zwar so, wie sie angefallen ist, nämlich nach den alten Beträgen. Im gerichtlichen Verfahren ist daher ausgehend von den Mittelgebühren wie folgt zu rechnen:

II. Gerichtliches Verfahren nach neuem Recht

1. Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV		360,00 EUR
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen (altes Recht)		– 150,00 EUR
3. Terminsgebühr, Nr. 3106 VV		335,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	565,00 EUR	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		107,35 EUR
Gesamt		672,35 EUR

2. Begrenzte Anrechnung

Hier ist allerdings eine Besonderheit zu berücksichtigen, da sich die Anrechnungsgrenze geändert hat.

Nach Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 4 VV und Vorbem. 3 Abs. 4 S. 4 VV war die Anrechnung der Geschäftsgebühr bislang begrenzt auf einen Betrag i.H.v. 175,00 EUR. Diese Anrechnungsgrenze wird mit dem KostRÄG 2021 auf 210,00 EUR angehoben.

Da sich die Anrechnung selbst – wie oben ausgeführt – nach dem Recht der Angelegenheit richtet, in der angerechnet wird, gilt also in Übergangsfällen die höhere Anrechnungsgrenze i.H.v. 210,00 EUR.

Beispiel

Der Anwalt hatte im Mai 2020 den Auftrag erhalten, gegen einen Bescheid des Sozialamts Widerspruch einzulegen. Die Sache war äußerst umfangreich und schwierig. Nach Erhalt des Widerspruchsbescheid im Januar 2021 erhält er den Auftrag zur Klage, über die mündlich verhandelt wird.

Außergerichtlich richten sich die Gebührenbeträge nach altem Recht. Aufgrund des besonderen Umfangs und der besonderen Schwierigkeit soll hier von einer Gebühr 50 % über der Mittelgebühr ausgegangen werden. Abzurechnen war hier wie folgt:

Hinsichtlich der Anrechnungsgrenze gilt dagegen neues Recht

I. Außergerichtliche Vertretung nach altem Recht

1. Geschäftsgebühr, Nr. 2302 Nr. 1 VV		517,50 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	537,50 EUR	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		102,13 EUR
Gesamt		639,63 EUR

Im gerichtlichen Verfahren richten sich die Gebühren wiederum nach neuem Recht. Anzurechnen ist die vorangegangene Geschäftsgebühr jetzt nicht zur Hälfte; vielmehr greift jetzt die Anrechnungsgrenze nach Vorbem. 3 Abs. 4 S. 4 VV. Da für das gerichtliche Verfahren aber bereits neues Recht gilt, ist die Anrechnung der Geschäftsgebühr nicht auf 175,00 EUR beschränkt (so nach der RVG-Fassung bis zum 31.12.2020), sondern auf 210,00 EUR, wie es die RVG-Neufassung ab dem 1.1.2021 vorsieht. Im gerichtlichen Verfahren ist daher ausgehend von den Mittelgebühren wie folgt zu rechnen:

II. Gerichtliches Verfahren nach neuem Recht

1. Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV		360,00 EUR
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen		- 210,00 EUR
3. Terminsgebühr, Nr. 3106 VV		335,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	505,00 EUR	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		95,95 EUR
Gesamt		600,95 EUR

IV. Beratungshilfengebühren

Auch bei den Beratungshilfengebühren richtet sich die Anrechnung (Anm. Abs. 2 zu Nr. 2501; Anm. Abs. 2 zu Nr. 2503 VV) nach den alten Beträgen, wenn die Beratungshilfengebühren noch nach altem Recht angefallen sind.

Beispiel

Der Anwalt war im Rahmen der Beratungshilfe tätig und hatte im Dezember 2020 eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 VV i.H.v. 85,00 EUR mit der Landeskasse abgerechnet. Im Januar 2021 erhält er den Auftrag zur Klage i.H.v. 6.000,00 EUR und wird im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet.

Die Gebühren im gerichtlichen Verfahren richten sich jetzt gem. § 60 RVG nach der neuen PKH-Tabelle. Nach Anm. Abs. 2 zu Nr. 2503 VV wird aber nur die Hälfte des alten Festbetrags, also 42,50 EUR, angerechnet. Dass die Beratungshilfeschäftsgebühr ab dem 1.1.2021 auf 93,50 EUR angehoben wird und die hälftige Anrechnung künftig damit 46,75 EUR beträgt, ist unerheblich.

Gerichtliche Vertretung nach neuem Recht

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)		383,50 EUR
2. gem. Anm. Abs. 2 zu Nr. 2503 VV anzurechnen (altes Recht)		- 42,50 EUR
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 6.000,00 EUR)		354,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	715,00 EUR	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		135,85 EUR
Gesamt		850,85 EUR

Auch bei Beratungshilfengebühren Anrechnung der alten Beträge

Gespaltenes Recht bei Terminvertretung

Im Falle einer Terminvertretung kann es in Übergangsfällen zu „gespaltenem Kostenrecht“ kommen, also dass der Terminsvertreter nach einer anderen Gesetzesfassung abrechnet als der Hauptbevollmächtigte.

Auch wenn der Terminsvertreter die hälftige Verfahrensgebühr des Hauptbevollmächtigten erhält (Nr. 3401 VV), ist es nicht zwingend, dass beide Anwälte nach demselben Gebührenrecht abrechnen. Vielmehr gilt für jeden der beiden Anwälte die Vorschrift des § 60 Abs. 1 S. 1 RVG. Maßgebend ist also, wann jeweils der unbedingte Auftrag erteilt worden ist. In aller Regel wird der Auftrag an den Terminsvertreter später erteilt als der Auftrag an den Hauptbevollmächtigten. In diesen Fällen kann es vorkommen, dass der Hauptbevollmächtigte noch nach altem Recht abrechnet, der Terminsvertreter dagegen bereits nach neuem Recht.

Für Hauptbevollmächtigten und Terminsvertreter kann unterschiedliches Recht gelten

Beispiel

Der Hauptbevollmächtigte hat im Dezember 2020 auftragsgemäß Klage eingereicht. Im Januar 2021 wird der Terminsvertreter beauftragt, den Termin vor dem auswärtigen Gericht wahrzunehmen. Der Streitwert beträgt 8.000,00 EUR. Es kommt dann im Januar 2021 zur mündlichen Verhandlung.

Der Hauptbevollmächtigte rechnet gem. § 60 Abs. 1 S. 1 RVG nach den alten Gebührenbeträgen ab, da ihm der Auftrag vor dem 1.1.2021 erteilt worden ist. Er erhält also eine 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) nach altem Recht:

I. Prozessbevollmächtigter nach altem Recht

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	592,80 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	612,80 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	116,43 EUR
	Gesamt	729,23 EUR

Der Terminsvertreter rechnet dagegen bereits nach den neuen Gebührenbeträgen ab, da ihm der Auftrag erst nach dem 31.12.2020 erteilt worden ist. Er erhält also eine 0,65-Verfahrensgebühr (Nrn. 3401, 3100 VV) sowie eine Terminsgebühr (Nrn. 3402, 3104 VV) nach neuem Recht:

II. Terminsvertreter nach neuem Recht

1.	0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	326,30 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nrn. 3402, 3104 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	602,40 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	948,70 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	180,25 EUR
	Gesamt	1.128,95 EUR

Denkbar ist auch der umgekehrte Fall, dass der Terminsvertreter vor dem Hauptbevollmächtigten beauftragt wird. Dann würde der Hauptbevollmächtigte nach neuem Recht abrechnen, der Terminsvertreter dagegen noch nach altem Recht.

Umgekehrter Fall ist ebenso möglich

Erstattungsfähig sind nur die Kosten eines Anwalts

Bei Anwaltswechsel kann es zu unterschiedlichem Recht kommen

Nach h.M. Kosten-
erstattung nur nach
alten Beträgen

Kostenerstattung bei Anwaltswechsel – Übergangsrecht

Nach § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO sind in einem gerichtlichen Verfahren nur die Kosten eines Anwalts zu erstatten. Wechselt eine Partei während eines laufenden gerichtlichen Verfahrens den Anwalt, kann zwar jeder Anwalt vom Mandanten seine Vergütung verlangen. Im Obsiegsfall erhält der Mandant jedoch nicht mehr erstattet, als die Vergütung, die angefallen wäre, wenn nur ein einziger Anwalt beauftragt worden wäre.

Bei einem Anwaltswechsel kann es dabei auch vorkommen, dass der vorherige Anwalt noch nach altem Gebührenrecht abrechnet, der neue Anwalt dagegen bereits nach neuem Gebührenrecht. Auch dann bleibt es dabei, dass nur die Kosten eines Anwalts zu erstatten sind. Es fragt sich dann allerdings, wessen Kosten zu erstatten sind.

Beispiel

Im Dezember 2020 war vor dem Landgericht gegen den Mandanten eine Klage auf Zahlung von 10.000,00 EUR erhoben worden. Dieser hatte daraufhin Anwalt A, beauftragt, die Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen und Klageabweisung zu beantragen. Im Januar 2021 wird das Mandat mit Rechtsanwalt A gekündigt. Der Mandant beauftragt nunmehr Rechtsanwalt B.

Für den **Rechtsanwalt A** gilt noch **altes Gebührenrecht** (§ 60 RVG). Er erhält also folgende Vergütung:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	745,50 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	141,63 EUR
	Gesamt	887,03 EUR

Für den **Rechtsanwalt B** gilt dagegen **neues Gebührenrecht**. Er rechnet wie folgt ab:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	798,20 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	736,80 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.555,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	295,45 EUR
	Gesamt	1.850,45 EUR

Nach der Rechtsprechung sollen jetzt nur die Kosten zu erstatten sein, wie sie angefallen wären, wenn Anwalt A von vornherein beauftragt worden wäre.

Nach der Änderung des Kostenrechts sind gem. § 60 RVG die Gebühren insgesamt nach dem im Zeitpunkt der Beauftragung des ersten Verteidigers geltenden Recht zu bestimmen.

LG Detmold, Beschl. v. 20.10.2014 – 4 Qs 134/14

In Übergangsfällen wie dem vorliegenden ist die Höhe der zu erstattenden Kosten grundsätzlich auf die Höhe derjenigen Kosten beschränkt, die der erste Verteidiger nach der BRAGO hätte verlangen können.

LG Duisburg, Beschl. v. 21.7.2005 – 32 Qs 40/05, AGS 2005, 446 m. Anm. Schons und N. Schneider

Die in einem Strafverfahren nach einem Anwaltswechsel infolge einer Gesetzesänderung entstehenden höheren Gebühren sind nach § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO, § 91 Abs. 2 ZPO als notwendige Auslagen gegenüber der Staatskasse nur dann erstattungsfähig, wenn in der Person des Anwalts ein Wechsel eintreten musste, dessen Ursache nicht in der Sphäre des Angeklagten liegt.

AG Kleve, Beschl. v. 29.1.2015 – 12 Cs 965/12, AGS 2015, 306 m. abl. Anm. N. Schneider = RVGreport 2015, 149 = NJW-Spezial 2015, 413

Danach wären also die Gebühren und Auslagen des Anwalt B nur in der Höhe zu erstatten, wie sie nach altem Recht angefallen wären, wenn er bereits im Dezember 2020 beauftragt worden wäre. Dies ergäbe dann folgende Abrechnung:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	669,60 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.415,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	268,85 EUR
	Gesamt	1.683,85 EUR

Diese Auffassung ist meines Erachtens unzutreffend. § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO spricht nur davon, dass die Kosten eines Anwalts zu erstatten sind, nicht aber davon, dass die Kosten nur in Höhe der Kosten des ersten Anwalts zu erstatten sind.

Im zugrundeliegenden Fall hätte der Mandant die Verteidigungsbereitschaft im Dezember 2020 selbst anzeigen und erst im Januar 2021 einen Anwalt beauftragen können. In diesem Falle wäre eindeutig gewesen, dass die Gebühren nach neuem Recht zu erstatten gewesen wären. Warum etwas anderes gelten soll, wenn der Mandant vorher einen anderen Anwalt beauftragt, ist nicht einzusehen.

Auffassung der h.M.
ist bedenklich

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

ACTAPORT

DIE KANZLEISOFTWARE

KANZLEI IST, WO SIE SIND!



JETZT EFFIZIENT IM HOMEOFFICE ARBEITEN / WWW.ACTAPORT.DE